



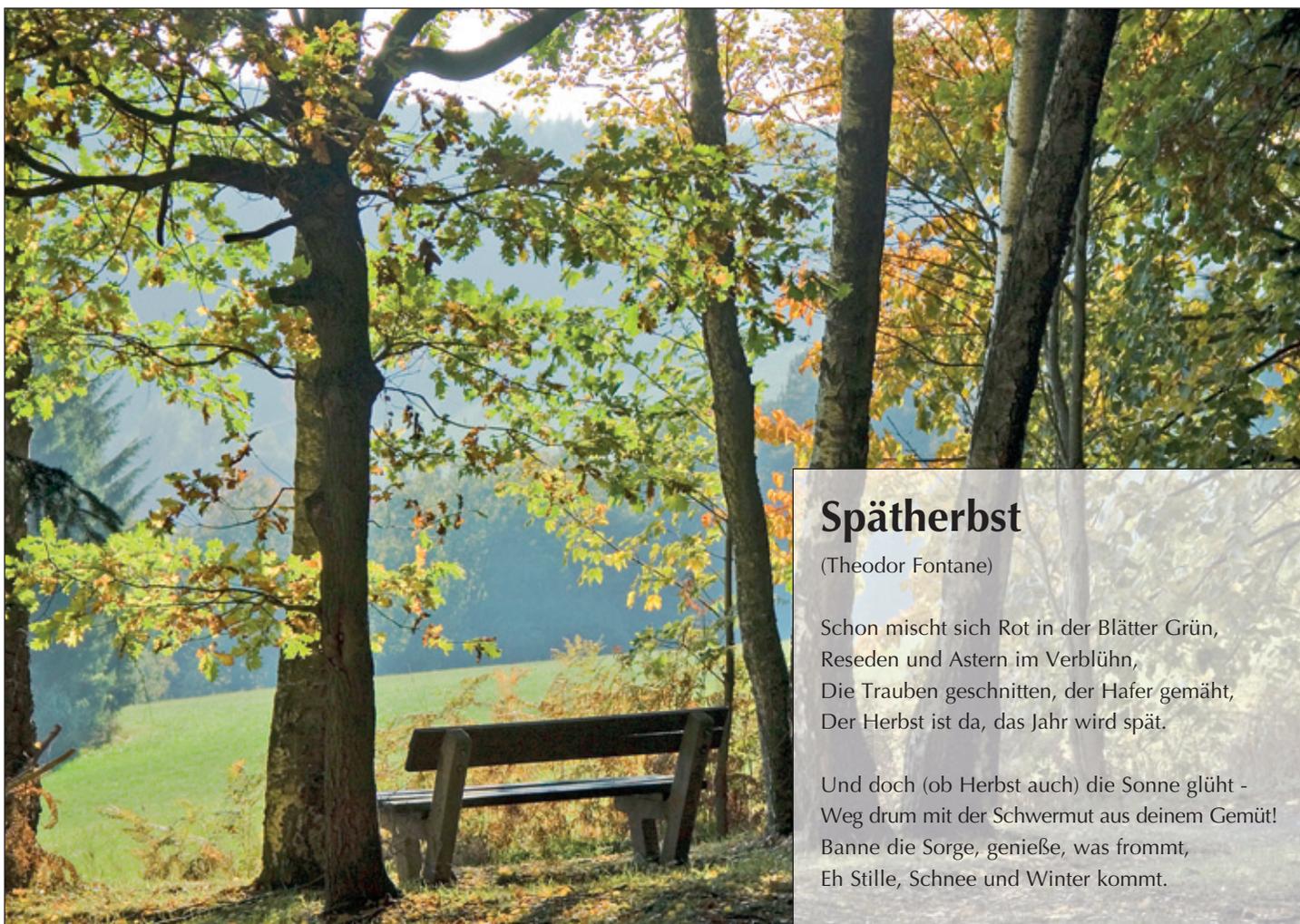
Gornsdorfer Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf

Sonderausgabe

Ausgabe 18. Oktober 2017

Freiexemplar



Spätherbst

(Theodor Fontane)

Schon mischt sich Rot in der Blätter Grün,
Reseden und A stern im Verblühn,
Die Trauben geschnitten, der Hafer gemäht,
Der Herbst ist da, das Jahr wird spät.

Und doch (ob Herbst auch) die Sonne glüht -
Weg drum mit der Schwermut aus deinem Gemüt!
Banne die Sorge, genieße, was frommt,
Eh Stille, Schnee und Winter kommt.

Foto: Wilfried Weiß

Impressum

Herausgeber:

Gemeindeamt Gornsdorf

Hauptstraße 83 | 09390 Gornsdorf

Telefon: 03721 2606912

Fax: 03721 2606230

E-Mail: gemeindeamt@gornsdorf.de

Erscheinungshinweis:

Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf – erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an die Haushalte in Gornsdorf verteilt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Andrea Arnold, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger.

Verteilung:

Gemeinde Gornsdorf

Gesamtherstellung:

Riedel – Verlag und Druck KG

Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau/OT Ottendorf
Telefon: 037208/876100, Fax: 037208/876299
E-Mail: info@riedel-verlag.de

**Die nächsten
Gornsdorfer Nachrichten
erscheinen am**

6. Dezember 2017

**Redaktionsschluss
ist der**

17. November 2017.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung der 1. Planänderung des Vorhabens
„Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zwönitz in Burkhardtsdorf“
Auslegung des Planänderungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen
Gz.: C46-0522/212/28**

vom 29. September 2017

I

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für die 1. Änderung des oben bezeichneten Vorhabens mit Planänderungsbeschluss vom 18. September 2017, Gz.: C46-0522/212/28, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, diese vertreten durch den Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, gemäß §§ 68 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, §§ 63 und 78 ff. des Sächsischen Wassergesetzes, § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 Wasserhaushaltsgesetz und §§ 72 ff., 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sowie gemäß § 71 Sätze 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz, festgestellt.

II

Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist die Anpassung der mit Beschluss vom 8. Februar 2013 planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen am Fließgewässer Zwönitz in der Gemeinde Burkhardtsdorf. Die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen sind insbesondere Erhöhungen vorhandener Mauern, die zusätzliche Errichtung von Hochwasserschutzmauern, Erhöhungen von bereits geplanten Hochwasserschutzmauern, Erhöhungen von geplanten Hochwasserschutzdeichen und zusätzliche Hochwasserschutzdeiche. Die umwelt- und naturschutzfachlichen Planungen wurden aufgrund der baulichen Änderungen ebenfalls aktualisiert und geändert.

Die Maßnahmen erstrecken sich von der Straßenbrücke Becherstraße, Fluss-km 16+149, bis zum Dorfweg am Ortsausgang Richtung Meinersdorf, Fluss-km 19+370. Zudem sind als neue naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen der Rückbau von Kleingartenparzellen und Pflanzungen in Kemtau sowie die Entsiegelung Alte Poststraße 1 in Burkhardtsdorf geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Erzgebirgskreis und erstreckt sich einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen auf die Gemarkungen Burkhardtsdorf, Meinersdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf und die Gemarkung Gornsdorf der Gemeinde Gornsdorf.

III

Der Planänderungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des geänderten Planes. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Denkmalschutzes und zu privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem Plan umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz auch eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planänderungsbeschluss hat gemäß § 71 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m § 101 Sächsisches Wassergesetz enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Planänderungsbeschluss ist gemäß § 83 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz. sofort vollziehbar.

IV

Eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von

**Mittwoch, dem 1. November 2017 bis
einschließlich Dienstag, dem 14. November 2017**

in der Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Sitzungssaal

während der Dienststunden:	Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
	Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
	Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich liegen eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans in der Gemeinde Burkhardtsdorf öffentlich aus. Die Auslegung dort wird ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Einwender sowie die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht namentlich dargestellt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und der Planänderungsbeschluss (Textteil) gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz während des vorgenannten Zeitraumes unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Der Planänderungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 76 Abs. 1 i. V. m. 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

V

Rechtsbehelfsbelehrung des Planänderungsbeschlusses

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschi-

nelle Grundbuch in Sachsen (SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gornsdorf, den 09. Oktober 2017



Andrea Arnold
Bürgermeisterin

im Auftrag der Landesdirektion Sachsen